

Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen

vom 21. Februar 2006

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. c in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt die folgende Verordnung:

I. Grundsätze

Art. 1 Rechtsform

¹ Die Städtischen Werke Schaffhausen (StWS), bestehend aus dem Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen (EWS), dem Gaswerk der Stadt Schaffhausen (GWS) und dem Wasserwerk der Stadt Schaffhausen (WWS), bilden eine Verwaltungsabteilung der Stadt Schaffhausen mit eigener Rechnung.

² Die Ziele und Aufgaben werden in separaten Versorgungsaufträgen beschrieben. Diese sind das Resultat der Versorgungs- und Geschäftsstrategie, welche von der Stadt als mittel- und langfristige Planungsgrundlage erstellt werden.

Art. 2 Wahrnehmung der Rechte der Stadt

Die Rechte der Stadt werden - unter Vorbehalt der Volksrechte gemäss Stadtverfassung - durch den Grosse Stadtrat wahrgenommen. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht (vgl. Art. 5) erfolgt durch eine vom Grosse Stadtrat gewählte Verwaltungskommission.

Art. 3 Versorgungs- und Geschäftsstrategie

Die Versorgungs- und Geschäftsstrategie wird vom Grosse Stadtrat regelmässig, mindestens jedoch im Rhythmus von 4 Jahren, im

Grundsatz festgelegt. Durch periodische Überprüfung und Anpassung der Strategie wird erreicht, dass den sich laufend verändernden Umwelt- und Marktbedingungen Rechnung getragen wird.

II. Zusammenarbeit mit Neuhausen am Rheinfall

Art. 4

¹ Die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Werken der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (WNH) in den Bereichen Trinkwasser und Erdgas, sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

² Dabei soll die seit 1971 bestehende Zusammenarbeit mit Neuhausen am Rheinfall fortgesetzt werden.

³ Zwecks Vereinfachung der Führung und Koordination der Betriebsabläufe können die Verwaltungskommissionen der StWS und der WNH gemeinsame Sitzungen durchführen, jedoch fassen sie getrennt Beschluss.

III. Organisation der Werke

1. Die Verwaltungskommission der StWS

Art. 5 Aufgabe

Zur Leitung der StWS sowie zur Vorbereitung ihrer Geschäfte vor dem Stadtrat und dem Grossen Stadtrat besteht im Sinne von Art. 45^{bis} Abs. 3²⁾ der Stadtverfassung eine "Verwaltungskommission StWS".

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) Das für die Werke zuständige Stadratsmitglied als Präsidentin oder Präsident;
- b) ein weiteres vom Stadtrat bezeichnetes Stadratsmitglied als Vizepräsidentin oder -präsident;
- c) vier weitere Mitglieder, welche vom Grossen Stadtrat gewählt werden, aber nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein dürfen;

- d) ein von den Mitarbeitenden der StWS gewähltes Mitglied zur Vertretung des Personals;
- e) die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung (mit beratender Stimme).

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission müssen mehrheitlich Mitglieder des Grossen Stadtrates sein.

³ Die Verwaltungskommission wählt eine Sekretärin oder einen Sekretär.

⁴ Verwaltungskommissionsmitglieder haben ihre Beteiligungen in den Branchen Gas, Wasser, Strom und Kommunikation offen zu legen.

Art. 7 Wahl

¹ Die Verwaltungskommission wird für die gesetzliche Amtsdauer bestellt. Der Grosse Stadtrat wählt die vier von ihm zu bestimmenden Mitglieder.

² Die vom Grossen Stadtrat bzw. vom Personal gewählten Mitglieder können der Verwaltungskommission nicht mehr als acht aufeinander folgende Jahre angehören.

³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, selbst. Sie regelt die Stellvertretung.

Art. 8 Gemeinsame Sitzungen

Die Verwaltungskommissionen StWS und WNH beraten in Belangen gemeinsamer Traktanden und Projekte in der Regel gemeinsam. Sie fassen gesondert Beschluss.

Art. 9 Sitzungsrhythmus, Traktanden und Vorsitz

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen der Verwaltungskommissionen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Jedes Verwaltungskommissionsmitglied ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

² Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden - sofern möglich - die notwendigen Unterlagen zugestellt. Es ist zulässig, Beilagen nachzureichen; ebenso können Traktandenlisten und Beilagen ganz oder teilweise mittels geeigneter technischer Hilfsmittel übermittelt werden.

³ Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mit-

glieder der Verwaltungskommission anwesend sind oder anschliessend schriftlich zustimmen.

⁴ Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Arbeitstage, mit Versand der Unterlagen, vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Unterlagen für die einzelnen Traktanden sind der Verwaltungskommission spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident, oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, führt den Vorsitz.

⁶ Die Mitglieder der Geschäftsleitung oder einzelne Kadermitarbeiter können zu den Sitzungen der Verwaltungskommission fallweise mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 10 Beschlüsse der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sofern die vorgenannte Präsenz nicht erreicht wird, kann eine zweite Sitzung frühestens 10 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden. An dieser gilt das Anwesenheitsquorum nicht.

³ Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange *innert fünf Arbeitstagen* seit Erhalt des entsprechenden Antrages die persönliche Beratung. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

⁵ Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 11 Unterschriftenregelung der Verwaltungskommission

Es gilt folgende Unterschriftenregelung:

Protokollauszüge:	Sekretärin bzw. Sekretär einzeln
Korrespondenz/ Anträge etc.:	Präsidentin bzw. Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied oder der Sekretärin bzw. dem Sekretär

Art. 12 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der Kommission aufzunehmen.

² Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) der Name der vorsitzenden Person und die Namen aller Anwesenden;
- c) die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die Anträge;
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

³ Die Protokolle sind von der Verwaltungskommission jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 13 Einsichts-, Auskunfts- und Zutrittsrecht der Verwaltungskommission

¹ Jedes Mitglied der Verwaltungskommission hat Anspruch auf Auskunft über alle Angelegenheiten der StWS. In den Sitzungen sind alle Mitglieder der Kommission sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

² Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Verwaltungskommission.

³ Grundsätzlich hat jedes Verwaltungskommissionsmitglied ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Bücher und Akten der Verwaltungsabteilung. Die Verwaltungskommission kann jedoch von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsleitung das Einsichtsrecht beschränken, soweit dies zur Wahrung der Geschäftsinteressen der StWS, beispielsweise bei möglichen Interessenkonflikten einzelner Kommissionsmitglieder, notwendig ist.

Art. 14 Berichterstattung

Die Details der Berichterstattung der StWS werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

Art. 15 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission erfüllen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der StWS in guten Treuen.

Art. 16 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Sekretärin bzw. der Sekretär sind grundsätzlich über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die StWS Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 293 Strafgesetzbuch). Sitzungsprotokolle der Verwaltungskommission sind vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Aktenrückgabe

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit den StWS stehende Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Verwaltungskommission.

Art. 18 Ausstand

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in den Ausstand zu treten:

- a) in eigener Sache;
- b) in Angelegenheiten nahestehender Personen (Art. 2 Abs. 1 lit. b-d des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen);
- c) in Angelegenheiten, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit und Unparteilichkeit den Ausstand verlangen.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber abschliessend die Kommission unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Leitung der StWS und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation und die Regelung der Kompetenzen der Geschäftsleitung;

- c) die periodische Überprüfung der Strategie, die Formulierung der Anträge an den Stadtrat zur Festlegung der Versorgungs- und Geschäftsstrategie und die Umsetzung dieser Strategie;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Budgetierung im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, vorbehältlich der Bestimmungen des städtischen Personalrechts;
- f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen;
- g) die Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, einschliesslich des Revisionsberichtes, sowie deren Verabschiedung zu Händen an den Stadtrat zu Händen des Grossen Stadtrates;
- h) die Festlegung der Detailtarife und Konditionen innerhalb der vom Grossen Stadtrat festgelegten Rahmentarife für die einzelnen Bezugsgruppen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abgaberegulierung und der darin festgelegten speziellen Bezugsverhältnisse;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der zuständigen städtischen Behörden;
- k) die Verabschiedung der Budget- und Kreditvorlagen an den Stadtrat zu Händen des Grossen Stadtrates;
- l) die Festlegung des Stellenplans und die Einreihung und Beförderung von Angehörigen des höheren Kadern im Rahmen des städtischen Personalrechts;
- m) die Erstellung des Organisationsreglements für die Geschäftsleitung;
- n) die Entscheide über die Beschaffung und die Verwendung der Mittel innerhalb des vom Grossen Stadtrat genehmigten Globalbudgets;
- o) die Verabschiedung der Geschäftspolitik (operative Zielsetzungen) im Rahmen der vom Grossen Stadtrat beschlossenen Versorgungs- und Geschäftsstrategie;
- p) der Entscheid über die Zusammenarbeit mit Partnern, Verbänden und anderen Gemeinden im Rahmen der Versorgungs- und Geschäftsstrategie;
- q) Die Beschlussfassung über Ausgaben (Aufwendungen und Investitionen) im Rahmen des Globalbudgets;

- r) die Antragstellung an die zuständigen Behörden zu Fragen der Energie- und Wasserversorgungsstrategie;
- s) die Erteilung der im Rahmen der Geschäftstätigkeit notwendigen Weisungen.

² Die Verwaltungskommission kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen des Organisationsreglements an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 21 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission StWS haben Anspruch auf eine Grundentschädigung sowie das gleiche Sitzungsgeld, das Mitgliedern anderer Kommissionen des Grossen Stadtrates zusteht. Vollamtliche Stadtratsmitglieder und die Geschäftsleitungsmitglieder haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld, die Personalvertreterin oder der Personalvertreter nur dann, wenn die Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Höhe der Grundentschädigung wird vom Grossen Stadtrat festgelegt.

² Die Entschädigung für die Sekretärin bzw. den Sekretär erfolgt nach Aufwand und wird von der Verwaltungskommission festgelegt.

2. Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Verwaltungskommission für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Art. 23 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Verfassung, Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung erteilen der Revisionsstelle alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte.

Art. 24 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt an den Präsidenten der Verwaltungskommission. Sie erfolgt nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts. Soweit dieses nicht abweichende Regelungen enthält, gelangen die Vorschriften zur Prüfung von Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung. Die Prü-

fung hat durch eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor zu erfolgen.

IV. Versorgungsauftrag

Art. 25 Grundsatz

¹ Die Leistungen der StWS in den Bereichen EWS, GWS und WWS werden in je einem separaten Versorgungsauftrag festgehalten.

² Die Versorgungsaufträge basieren auf den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den für die StWS relevanten Verordnungen.

Art. 26 Inhalt

¹ Die Versorgungsaufträge werden vom Grossen Stadtrat der Stadt Schaffhausen auf unbestimmte Dauer erteilt.

² Sie enthalten die grundlegenden Aufgaben, Ziele und Pflichten der StWS in den verschiedenen Bereichen.

³ Sie bilden die Grundlage für die konkreten Leistungsaufträge, die vom Grossen Stadtrat jährlich zusammen mit dem Globalbudget erteilt werden.

V. Betriebsführung und Rechnungswesen

Art. 27 Betriebsführungsgrundsätze

Die Betriebsführung erfolgt nach modernen Managementmethoden. Die Geschäftsleitung legt auf Grund der Versorgungsaufträge und der Leistungsaufträge die Ziele gemeinsam mit den Direktunterstellten fest. Die Zielerreichung wird gemessen und die Abweichung dokumentiert.

Art. 28 Grundsätze für das Rechnungswesen

¹ Die StWS führen eine besondere Betriebsrechnung im Sinne von Art. 75 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungslegung der StWS erfolgt im Rahmen der anwendbaren Vorschriften des Finanzhaushaltsrechts. Subsidiär und soweit dies erlaubt ist, sind die Rechnungslegungsgrundsätze nach SWISS GAAP FER anzuwenden, unter Berücksichtigung von allfälligen branchenspezifischen Gesetzen und/oder Verordnungen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die drei Verwaltungsabteilungen EWS, GWS und WWS werden buchhalterisch als selbst-

ständige Sparten geführt. Der Jahresbericht ist entsprechend aufgebaut.

Art. 29 Globalbudget und Budgetierungsgrundsätze

Für die StWS wird ein Globalbudget mit Leistungsauftrag im Sinne von Art. 31a des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes erstellt. Die Detailbudgetierung im Rahmen des Globalbudgets erfolgt auf operativer Stufe durch die Geschäftsleitung. Die Verwaltungskommission genehmigt das Detailbudget abschliessend.

VI. Ablieferungspolitik

Art. 30

Die objektiven Kriterien für die Berechnung der Ablieferungen der StWS werden in einem separaten Beschluss des Grossen Stadtrates festgelegt, der nicht dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 25 lit. d Ziff. 10 der Stadtverfassung).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾

² Sie ersetzt die Organisationsverordnung für die kommunalen Werke EWS und GWW vom 20. Juni 1995.

Anhang

Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall über die Vereinigung der Betriebsführung der Gas- und Wasserwerke vom 18. Mai 1971

A. Vertragszweck

Art. 1

¹ Die Sicherheit der Wasser- und Gasversorgung der beiden Gemeinden soll erhöht und die Betriebsführung administrativ und technisch zusammengelegt und verbessert werden. Die kurz- und langfristige Planung der Gemeindewerke soll deren besondere wie auch die gemeinsamen Interessen wahrnehmen.

² Die Leitungsnetze sollen zur Erhöhung der Betriebs- und Versorgungssicherheit schrittweise zusammengeschlossen werden.

B. Zusammenschluss des administrativen und technischen Betriebes

Art. 2

¹ Die Wasser- und Gasversorgungen der Gemeinden werden administrativ und technisch gemeinsam, bis auf weiteres jedoch auf getrennte Rechnung der Gemeinden geführt und betrieben.

² Sie tragen die Bezeichnung "Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall" (abgekürzt: Gas- und Wasserwerke).

C. Rechtliche Struktur der Verwaltung

Art. 3

¹ Die Wasser- und Gaswerke bleiben im Eigentum ihrer Gemeinden. Deren bestehende öffentlichrechtliche Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

² Die Gemeinden bestellen eine gemeinsame Verwaltungskommission. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung. Ihre Mitglieder vertreten die Belange der Werke vor den Organen der Gemeinden.

³ Die Stadt Schaffhausen stellt die Direktion ihrer Wasser- und Gasversorgung den gemeinsam geführten Werken zur Verfügung. Sie besorgt künftig als Direktion der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall die administrative und technische Leitung gemäss den Weisungen der Verwaltungskommission.

Art. 4

¹ Die Gemeinden nehmen in Aussicht, die Erlasse über den Betrieb und die Aufsicht der Werke so abzuändern, dass die gemeinsame Betriebsführung erleichtert und verbessert werden kann.

² Die Gemeindeorgane sehen vor, den Stimmbürgern die Abänderungen der Ortsverfassungen vorzuschlagen. Deren Bestimmungen sollen es künftig ermöglichen, dass Gemeindewerke in einen Zweckverband mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, unter Zuweisung ausreichender finanzieller Kompetenzen, überführt werden können.

D. Verwaltungskommission und Direktion

Art. 5

¹ Der Verwaltungskommission gehören an:

- a) die Werkreferenten der Gemeinden;
- b) aus beiden Gemeinden je drei weitere von den zuständigen Organen gewählte Mitglieder;
- c) der Direktor der Gas- und Wasserwerke mit beratender Stimme;
- d) ein Personalvertreter GWW mit beratender Stimme gemäss Art. 45 Abs. 3 Stadtverfassung, wobei die vom Personal gemäss Reglement vorgenommene Wahl von der Verwaltungskommission zu genehmigen ist. ³⁾

² Als Sekretär wählt die Kommission einen Mitarbeiter der Werke.

Art. 6

Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der Werkreferent der Stadt Schaffhausen. Sein Stellvertreter ist der Werkreferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Dieser übernimmt jedes dritte Jahr den Vorsitz, wobei die Stellvertretung an den Werkreferenten Schaffhausen geht.

Art. 7

Die Verwaltungskommission beschliesst mehrheitlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 8

Die Verwaltungskommission ist zuständig für alle Belange, welche die Interessen der beiden Gas- und Wasserwerke berühren. Ihre Mitglieder handeln als Beauftragte der Gemeinden. Auf die Behandlung solcher Geschäfte, die nur die Interessen einer Gemeinde betreffen, kann die Verwaltungskommission verzichten. In diesen Fällen überlässt sie die Erledigung den von dieser Gemeinde bestimmten Kommissionsmitgliedern.

Art. 9

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die kurz- und langfristige Planung des Zusammenschlusses der Werke;
- b) Vorbereitung von Bauprojekten und deren Empfehlung an die Gemeinden, Durchführung der von den Gemeinden beschlossenen Projekte, Ausschreibung von Bauarbeiten;
- c) Antragstellung an die Gemeinden für die Beschaffung finanzieller Mittel;
- d) Beschlüsse über dringende unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen,
- e) Einstellung von Personal;
- f) Erlass von Dienstanweisungen;
- g) Festsetzung der für die Berechnung der Kostenanteile massgebenden Zahlen und der entsprechenden Stichtage;

- h) Erstellen der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte;
- i) Erledigung der ihr von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 10

¹ Die unmittelbare Leitung der Gas- und Wasserwerke ist Sache eines Direktors, der sich über eine ausreichende Vorbildung für seine Aufgabe ausweisen muss.

² Seine Befugnisse und Pflichten werden durch ein von der Verwaltungskommission erlassenes Reglement geordnet.

³ Seine Wahl wird von der Verwaltungskommission vorgenommen und ist von den zuständigen Gemeindeorganen zu genehmigen.

E. Personal

Art. 11

Das von den Gemeindewerken Neuhausen am Rheinfall übernommene Personal wird dem Personal- und Besoldungsrecht der Stadt Schaffhausen unterstellt.

F. Rechnungswesen, Tarife

Art. 12

¹ Die Personalkosten sowie die allgemeinen Verwaltungskosten der gemeinsamen Betriebsführung werden unter die Gemeinden nach einem Schlüssel verteilt. Dieser wird auf Grund der abgegebenen Wasser- bzw. Gasmengen, der Abonnenstruktur und der Beanspruchung für Projektierungs-, Bau- und Betriebsaufgaben durch die Verwaltungskommission ermittelt und festgelegt.

² Kosten für Bau und Unterhalt der Werke werden den Gemeinden gesondert berechnet.

³ Die Kostenteilung für die Verbindungsleitungen sowie die Modalitäten der Messung und gegenseitigen Verrechnung der über die Zusammenschlüsse bezogenen Wasser- und Gasmengen werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Art. 13

¹ Vorläufig bleiben die bestehenden Reglemente für den Wasser- und Gasbezug in Kraft.

² Sobald die technischen Voraussetzungen für den Verbundbetrieb der Anlagen geschaffen sind, wird die Einführung eines gemeinsamen Reglementes je für die Wasser- und für die Gasversorgung in Aussicht genommen.

G. Sitz der Verwaltung

Art. 14

Die Stadt Schaffhausen stellt für die gemeinsame administrative und technische Führung der Werke die nötigen Gebäulichkeiten zur Verfügung. Die Aufwendungen dafür bilden einen Teil der allgemeinen Verwaltungskosten.

H. Gasversorgung

Art. 15

Neuhausen am Rheinfall soll künftig mit Fern- oder Erdgas versorgt werden. Die Neugestaltung der Gasversorgung wird durch die Verwaltungskommission vorbereitet.

I. Schiedsverfahren

Art. 16

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die oberste kantonale Verwaltungsinstanz entschieden.

K. Inkrafttreten

Art. 17

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

L. Kündigung

Art. 18

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

M. Zustimmung der Staats- und Gemeindeorgane

Art. 19

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall sowie des Regierungsrates abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.

Fussnoten:

- 1) In Kraft ab 1. Januar 2007 (Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2006).
- 2) Neu Art 53 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 25. September 2011.